



Berliner Kommentare

StBVV

Steuerberatervergütungsverordnung

Praxiskommentar

Herausgegeben von

Dr. Christoph Goez

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuer- und Erbrecht in Münster,
Vizepräsident des DUV – Deutscher Unternehmens-
steuerverband e. V.

Simon Beyme

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/Steuerberater/
Landwirtschaftliche Buchstelle in Berlin

Mit Beiträgen von

Simon Beyme

Dr. Christoph Goez

Walter Jost

Gerald Schwamberger

12., neu bearbeitete Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-24163-7>

Zitiervorschlag:

Bearbeiter in Goez/Beyme, StBVV, 12. Auflage 2026, § ... Rn. ...

1. Auflage 1997

...

10. Auflage 2021

11. Auflage 2023

12. Auflage 2026

Die 1.–6. Auflage erschienen unter dem Titel „StBGebV – Steuerberatergebührenverordnung – Praxiskommentar“

ISBN 978-3-503-24163-7 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-24164-4 (eBook)

ISSN 1865-4177

DOI <https://doi.org/10.37307/b.978-3-503-24164-4>

Alle Rechte vorbehalten.

© 2026 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin

info@ESVmedien.de, www.ESV.info

Die Nutzung für das Text und Data Mining ist ausschließlich dem Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b UrhG ausdrücklich.

Druck: C.H.Beck, Nördlingen

Vorwort

Das Jahr 2025 brachte die größten Änderungen und Ergänzungen der seit über 40 Jahren gültigen Steuerberatervergütungsverordnung.

Nachdem das Bürokratieentlastungsgesetz Ende 2024 die Formvorgaben der Honorarnoten dahingehend geändert hatte, dass für die Abrechnung der Steuerberater die Textform gesetzlich genügt und damit auch die Einführung der E-Rechnung ermöglicht wurde, hat am 21.03.2025 der Bundesrat die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung“ aufgrund der Vorlage des Bundesfinanzministeriums (BR-Drucks. 61/25) erlassen, die zum 01.07.2025 in Kraft trat.

Die Änderungen haben berufspolitische Bedeutung: Diese sind nämlich von der Idee getragen, möglichst viele Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auch für die Steuerberater anwendbar zu machen. Damit wird wiederum und noch stärker klargestellt, dass auch Steuerberater „Organe der (Steuer-)Rechtspflege“ sind (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 Steuerberatungsgesetz bzw. § 1 BRAO).

Zudem wurden ähnlich wie im Jahr 2020, nachdem dort die Werte und Gebührensätze in einem Umfang von ca. 12 % angehoben worden waren, auch 2025 erneut höhere Werte vorgesehen. Die Gegenstandswerte wurden im Hinblick auf die Preisentwicklung und unter Berücksichtigung höherer Gegenstandswerte um ca. 6 % und die Ansätze für Lohnarbeiten um ca. 9 % angehoben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband eine Erhöhung um mindestens 12 % gefordert hatten.

Die Folge war dementsprechend auch die Notwendigkeit einer massiven erneuten Überarbeitung des StBVV-Kommentares. Wie bisher haben sich die Verfasser bemüht, den Praxisbezug in den Vordergrund zu stellen und die alltäglichen Probleme zu behandeln. Wichtige Urteile und abweichende Kommentarmeinungen sind im laufenden Text angeführt worden, um lästiges Suchen zu ersparen. Als Arbeitshilfen in der Praxis sind auch zahlreiche Muster zum Vergütungsrecht in den Kommentar aufgenommen worden. Hier wird der Nutzer des Kommentars unproblematisch eine Vorlage finden, wie er Vereinbarungen mit seinem Mandanten treffen kann und wie formgerecht abgerechnet wird.

Zur Sicherung des Honoraraufkommens und damit der wirtschaftlichen Grundlage einer Kanzlei ist ein gezieltes Honorarmanagement unerlässlich. Bei den vereinbaren Leistungen gem. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG – hier besonders bei den betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen – ist ein ständiger Zuwachs an Aufgaben und damit auch an Gebühren zu beobachten, bedingt vor allem durch die seit längerem verschärzte Kreditpolitik der Banken und Sparkassen sowie dadurch entstehende neue Prüfungspflichten. Deshalb wird dieser Komplex sehr ausführlich dargestellt.

Zum Honorarmanagement in Bezug auf die vereinbaren Leistungen finden Sie spezielle Ausführungen unter E I.

Auch in weiteren wichtigen, wenn auch nicht den Berufsalltag prägenden Situationen hilft dieser Praxiskommentar: Bekanntermaßen sind Rechtsbehelfsverfahren, wie insbesondere Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide schon seit dem 01.07.2020 nach den Regeln des RVG sinngemäß abzurechnen, so dass die entsprechenden Hinweise in § 40 StBVV hilfreich sind, wie insbesondere aber auch die Muster für Rechtsbehelfsverfahren. Aber auch sämtliche Prozessverfahren bis hin zur Prozesskostenhilfe, ob beim Finanzgericht, Bundesfinanzhof oder anderen Gerichten sind nach den Regeln des RVG abzurechnen. Auch hier darf auf die Kommentierung zu § 40 StBVV in der Fassung von 2025 Bezug genommen werden.

Abgerundet wird die Kommentierung insofern auch durch ein detailliertes Streitwert-ABC und durch den neu überarbeiteten Tabellenteil. Dieser Tabellenteil enthält unter den Tabellen A–D sämtliche in der Praxis gebräuchliche Teiler zur schnellen Bestimmung der Gebühr im Einzelfall. Ebenso finden Sie in den RVG Tabellen die jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten anzuwendenden RVG-Gebührentabellen, da auch Steuerberater Einspruchs- und Klageverfahren nach dem RVG abrechnen müssen (gem. § 40 S. 1 StBVV) und durch das KostBRÄG 2025 ab dem 01.06.2025 erneut eine Gebührenerhöhung im RVG erfolgte.

Da Prozesse beim Finanzgericht oder Bundesfinanzhof verhältnismäßig selten abzurechnen sind und den Berufsangehörigen deshalb meist die Routine dafür fehlt, finden Sie hierzu im Fach 5 umfassende Erklärungen und Hilfestellungen bezüglich der kostenrechtlichen Vorschriften. Ein ausführliches Streitwert-ABC steht ebenfalls in § 40 Anl. 1 zur Verfügung. Für den Fall des Obsiegens in einem finanzgerichtlichen Verfahrens erhalten Sie zudem detailliert alle Informationen, die es Ihnen ermöglichen, gegen den Beklagten eine Kostenfestsetzung zu beantragen. Da der Steuerberater das Einspruchsverfahren ebenfalls nach dem RVG abrechnen muss, finden Sie auch hierzu eine ausführliche Abhandlung.

Das Autorenteam kommt aus unterschiedlichen Bereichen:

Begründet wurde der Kommentar durch Steuerberater *Horst Meyer*, der bedauerlicherweise im April 2020 verstarb. Die Mitautoren fühlen sich verpflichtet, auch weiterhin einen praxisnahen Kommentar für den täglichen Gebrauch entsprechend der Idee von StB Meyer zur Verfügung zu stellen.

Die Einführung in das Vergütungsrecht mit zahlreichen praktischen Hinweisen und das Kapitel Honorarmanagement sowie Literaturverzeichnis und Rechtsprechungsübersicht wurden von dem Münsteraner Rechtsanwalt und Dozent *Dr. Christoph Goez*, Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht, erstellt. Als langjähriger Geschäftsführer einer Steuerberaterkammer, Mitglied des Satzungs- und Rechtsausschusses des Steuerberaterverbandes Westfalen Lippe e. V. und rechtlicher Berater vieler Angehöriger der steuerberatenden Berufe hat er sich seit Jahrzehnten mit dem

Vergütungsrecht in zahlreichen Verfahren praktisch und literarisch aus-einandergesetzt. Aus dieser Arbeit resultieren neben einer übersichtlichen Einführung auch viele Muster wie auch die Teilkommentierung zu § 40 StBVV n. F. – und nicht zuletzt die Gesamtredaktion.

Simon Beyme ist seit Jahren im Gebührenrecht zuhause. Der Rechtsanwalt und Steuerberater ist Fachanwalt für Steuerrecht und verfügt zudem über die Zusatzqualifikation „Landwirtschaftliche Buchstelle“. Er ist auf die Beratung und Vertretung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe in berufs-, haftungs- und vergütungsrechtlichen Fragen spezialisiert. Rechtsanwalt und Steuerberater *Beyme* war acht Jahre lang Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg und ist dort weiterhin im Steuerrechtsausschuss engagiert, wie auch im Rechts- und Berufsrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbandes. Als Mitautor bearbeitet er die Abschnitte 1–3 und 7 der StBVV, die bis 2022 von dem Kollegen Rechtsanwalt *Thomas Volkmann* verantwortet wurden, und zusätzlich die §§ 21, 26 und 39 StBVV.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater *Gerald Schwamberger*, Göttingen, war mehr als 30 Jahre Mitglied des Gebührenausschusses bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen und hat in dieser Zeit gerichtliche Gutachten als Sachverständiger erstellt. Er war verantwortlich für die Ausführungen über die vereinbaren Leistungen und für die Abschnitte 4 und 5 der StBVV.

Dipl.-Finanzwirt *Walter Jost*, Geschäftsleiter und Kostenbeamter des Finanzgerichts des Saarlandes, ist für den Abschnitt 6 der StBVV zuständig. Er hat ferner das Fach „Vergütung im finanzgerichtlichen Verfahren“ bearbeitet.

Der Kommentar möge dazu beitragen, dass die den Berufsangehörigen zustehende Vergütung vollständig, richtig und angemessen erhoben werden kann. Auf das kritische Urteil der Benutzer legen die Verfasser großen Wert. Jede Anregung wird dankbar begrüßt und mit einer Stellungnahme versehen.

Münster, Berlin, Saarbrücken, im Oktober 2025

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XIX

Text der Verordnung

Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)	3
---	---

Einführung in das Vergütungsrecht

E I Einführung in das Vergütungsrecht	29
E II Erläuterungen zur Honorarberechnung für vereinbare Leistungen	75
E III Der Katalog zur Vergütung vereinbarer Leistungen	99

Kommentierung

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	137
§ 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung	145
§ 3 Auslagen	147
§ 4 Vergütungsvereinbarung	151
§ 4a Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung	161
§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung	163
§ 5 Mehrere Steuerberater	165
§ 6 Mehrere Auftraggeber	167
§ 7 Fälligkeit	171
§ 8 Vorschuss	173
§ 9 Berechnung	177

Zweiter Abschnitt – Gebührenberechnung

§ 10 Wertgebühren	189
§ 11 Rahmengebühren	195
§ 12 Abgeltungsbereich der Gebühren	205
§ 13 Zeitgebühr	213
§ 14 Pauschalvergütung	221

Dritter Abschnitt – Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt	233
§ 15 Umsatzsteuer	235
§ 16 Entgelte für Post- und Tele- kommunikationsdienstleistungen	237
§ 17 Dokumentenpauschale	241
§ 18 Geschäftsreisen	245
§ 19 Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte	251
§ 20 Verlegung der beruflichen Niederlassung	253

Vierter Abschnitt – Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

§ 21 Rat, Auskunft, Erstberatung	259
§ 22 Gutachten und Antrag auf verbindliche Auskunft	271
§ 23 Sonstige Einzeltätigkeiten	275
§ 24 Steuererklärungen	285
§ 25 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	307
§ 26 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	311
§ 27 Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten	315
§ 28 Prüfung von Steuerbescheiden	321
§ 29 Teilnahme an Prüfungen und Nachschauen	325
§ 30 Selbstanzeige	333
§ 31 Besprechungen	335

Fünfter Abschnitt – Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

§ 32 Einrichtung einer Buchführung	343
§ 33 Buchführung	345
§ 34 Lohnbuchführung	361
§ 35 Abschlußarbeiten	371
§ 36 Steuerliches Revisionswesen	395
§ 37 Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke	397
§ 38 Erteilung von Bescheinigungen	399
§ 39 Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	401

Sechster Abschnitt – Vergütung für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, gerichtlichen und anderen Verfahren

Vorbemerkung zum Sechsten Abschnitt	413
§ 40 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (Aufträge ab 01.07.2020)	417
Streitwert-ABC	455

Siebenter Abschnitt – Übergangsvorschrift

§ 41 Berechnung der Vergütung bei Änderungen dieser Verordnung	501
---	-----

Achter Abschnitt (weggefallen)

§§ 42–49 (weggefallen)	507
------------------------------	-----

Anlagen

Tabelle A (Beratungstabelle)	511
Tabelle B (Abschlussstabelle)	513
Tabelle C (Buchführungstabelle)	515
Tabelle D (Landwirtschaftliche Buchführung)	519

RVG Tabelle

Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (Fassung ab 01.06.2025)	525
Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (bis zum 30.06.2025)	527
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	529

Muster

Vorbemerkung	587
Hinweisschreiben auf den Abschluss von Vergütungsverein- barungen bei Mandatsübernahme	589
Abrechnung: Rat/Auskunft gem. § 21 StBVV	591
Abrechnung: Steuererklärungen gem. § 24 Abs. 1 StBVV	593
Abrechnung: Buchführung gem. § 33 StBVV	595
Abrechnung: Lohnbuchführung gem. § 34 StBVV	597
Abrechnung: Jahresabschluss mit Anhang und Erläute- rungsbericht gem. § 35 StBVV	599
Vereinbarung einer höheren Vergütung durch Zeitgebühren gem. § 4 Abs. 1 StBVV	601
Pauschalvergütungsvereinbarung gem. § 14 StBVV a. F.	605
Einspruchsverfahren	609

Inhaltsverzeichnis

Beispiel zur Abrechnung eines Einspruchsverfahrens	611
Kostenfestsetzungsantrag (Vorverfahren, FG-Verfahren)	613
Stichwortverzeichnis	617